

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 2020-384

vom 17. März 2020

### **Aufhebung und Neufassung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 betreffend Erklärung einer Notlage und Ergreifen von weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus**

1. Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 erklärte der Regierungsrat eine Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL) und ordnete für die Dauer vom 16. März 2020, 06.00 Uhr bis am 30. April 2020, 24.00 Uhr verschiedene Massnahmen an, die zu diesem Zeitpunkt über diejenigen des Bundes hinausgingen.

2. Am 16. März 2020 beschloss der Bundesrat eine Änderung der Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) und ordnete für das ganze Gebiet der Schweiz einschneidende Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie an. Diese Massnahmen traten am 17. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft und wurden als Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9) bis zum 19. April 2020 angeordnet. In Bezug auf die übrigen Bestimmungen gelten die Anordnungen gemäss Art. 12 Abs. 3 so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten (vom 13. März 2020). Der Regierungsrat begrüsst diese nationale Harmonisierung auf der Basis der ausserordentlichen Lage ausdrücklich.

3. Was das Verhältnis zwischen den kantonalen Massnahmen (RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020) und denjenigen des Bundes anbelangt, wie er diese am 16. März 2020 mit einer Ergänzung der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 beschlossen hat, hält Art. 1a Folgendes fest: *«Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.»* Bedeutet das nun, dass die Kantone weiterhin regeln dürfen, ausser der Bund untersagt es ihnen ausdrücklich oder bedeutet dies, dass die Regeln des Bundes vorgehen?

Ausgehend von der Zielsetzung des Bundesrates, schweizweit einheitliche Regelungen zu schaffen, und im Interesse der Rechtssicherheit, ist nach Auffassung des Regierungsrates von einer Vorrangigkeit des Bundesrechts auszugehen. Damit können Differenzen zu den kantonalen Massnahmen vermieden werden. Das Bundesamt für Gesundheit hält denn auch in seinen Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 2 (Stand 17. März 2020) fest, dass überall dort, wo eine Bundesregelung bestehe, diese abschliessend sei, was bedeute, dass die Kantone bspw. keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Hotels erlassen dürfen (Erläuterungen zu Art. 1a COVID-19-Verordnung 2, Seite 2). Dies bedeutet, dass die kantonalen Massnahmen, soweit diese im Widerspruch zu denjenigen des Bundes stehen, übersteuert werden. Soweit dies mit den im RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 angeordneten Massnahmen der Fall ist, gilt es, diese Anordnungen im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Inkrafttreten der neuen Massnahmen des Bundes aufzuheben. Dabei ist ausdrücklich zu erwähnen, dass die (nun wieder aufzuhebenden) kantonalen Massnahmen seit deren Inkrafttreten am 16. März 2020, 06.00 Uhr bis zum Inkrafttreten der neuen Bundesbestimmungen am 17. März 2020, 0.00 Uhr, rechtsgültig in Kraft waren.

Nicht aufgehoben und weitergeführt wird die mit RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 für den Kanton Basel-Landschaft erklärte Notlage. Diese soll neu wie beim Bund solange wie nötig gelten, vorerst höchstens für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten dieses RRB. Dies soll ebenfalls für

alle anderen im RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 beschlossenen Massnahmen gelten, die spezifisch für den Kanton Basel-Landschaft angeordnet worden sind und nicht vom Bund geregelt werden.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 wird aufgehoben und durch folgende Anordnungen ersetzt.
  2. Es wird eine Notlage im Sinne von § 3 BZG BL erklärt. Dies gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab diesem Beschluss.
  3. Die folgenden Massnahmen gelten weiterhin so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab diesem Beschluss:
    - 3.1 Der Standort Bruderholz des KSBL wird als Referenzspital COVID-19 bezeichnet.
    - 3.2 Alle Spitäler müssen von allen nicht sofort notwendigen medizinischen Eingriffen (elektive Eingriffe) absehen. Es gilt ein Aufnahmestopp für alle planbaren Eingriffe.
    - 3.3 Die zuständigen kantonalen Behörden werden ermächtigt, bei Bedarf die notwendigen Mittel (Sachmittel, Personal, Dienstleistungen, Unterkünfte etc.) bei Privaten zu requirieren, um die Notlage zu bewältigen.
  4. Die folgenden Massnahmen gelten bis am 19. April 2020 ab diesem Beschluss:
    - 4.1 Der Besuch in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und ähnlichen Institutionen, die Personen aus Risikogruppen betreuen, ist untersagt. Über Ausnahmen (z. B. Besuche für Patientinnen und Patienten in ausserordentlichen Situationen: Eltern von Kindern, Partner von Gebärenden sowie nahe Angehörige von sterbenden Menschen oder unterstützungsbedürftigen Patientinnen und Patienten) entscheidet die Institution.
    - 4.2 Wo immer möglich, wird in der kantonalen Verwaltung im Home Office gearbeitet.
    - 4.3 Die übrigen Arbeitgebenden sind dringend angehalten, Home Office so weit wie möglich durchzusetzen.
    - 4.4 Der persönliche Publikumsverkehr in der kantonalen Verwaltung wird auf ein Minimum reduziert.
    - 4.5 Die Orientierungstage des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht werden ausgesetzt.
  6. Alle anderen Massnahmen, welche mit RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020 angeordnet wurden (Beschlussziffern 2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4 / 2.5 / 2.6 / 2.7 / 2.8), gelten seit 17. März 2020, 0.00 Uhr, durch diejenigen des Bundes als ersetzt.
  7. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt sowie in den digitalen Kanälen des Kantons publiziert.
  8. Der Regierungsrat orientiert über den Inhalt dieses Beschlusses mit einer Medienmitteilung.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Einer allfälligen Beschwerde kommt gestützt auf § 39 Abs. 1 BZG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

#### Strafbestimmungen

1. Mit Busse wird bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen gegenüber der Bevölkerung nach Art. 40 Epidemiengesetz widersetzt (Art. 83 Bst. k Epidemiengesetz).
2. Wer Anordnungen und Verhaltensanweisungen der zuständigen Führungsstäbe nicht beachtet, wird mit Busse bis 10'000 Franken bestraft (§ 37 Abs. 1 Bevölkerungsschutzgesetz BL).  
In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen (§ 37 Abs. 2 Bevölkerungsschutzgesetz BL).
3. Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft (Art. 292 StGB).

#### Beilagen:

- Medienmitteilung
- Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand 17. März 2020) über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19)
- Erläuterung des Bundesamts für Gesundheit zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 (Stand 17. März 2020) über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19)

Die Landschreiberin:

*E. Haas Diehrich*